

BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE LITZENDORF
MÜHLWIESEN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN

Betroffene Gebiete:

- A. Wohnbau im I. Bauabschnitt innerhalb der Grenzen für unterschiedliche Nutzung. Ein Teil dieses Gebietes wird für den Neubau von Kindertagesstätten ausgewiesen. Der Rest ist für Wohnbau vorgesehen.
- B. Im II. Bauabschnitt, im NO-Bereich n.d. Schmalendorferstr., wird die Bebauung - Lage und Grundstücksgröße der Pl.Nr.: 615/88-615/90-615/91-615/92 und 615/96 wegen Freihaltung von Bebauung eines ca. 10,00 m breiten Streifens entlang der Schmalendorferstr., geändert.

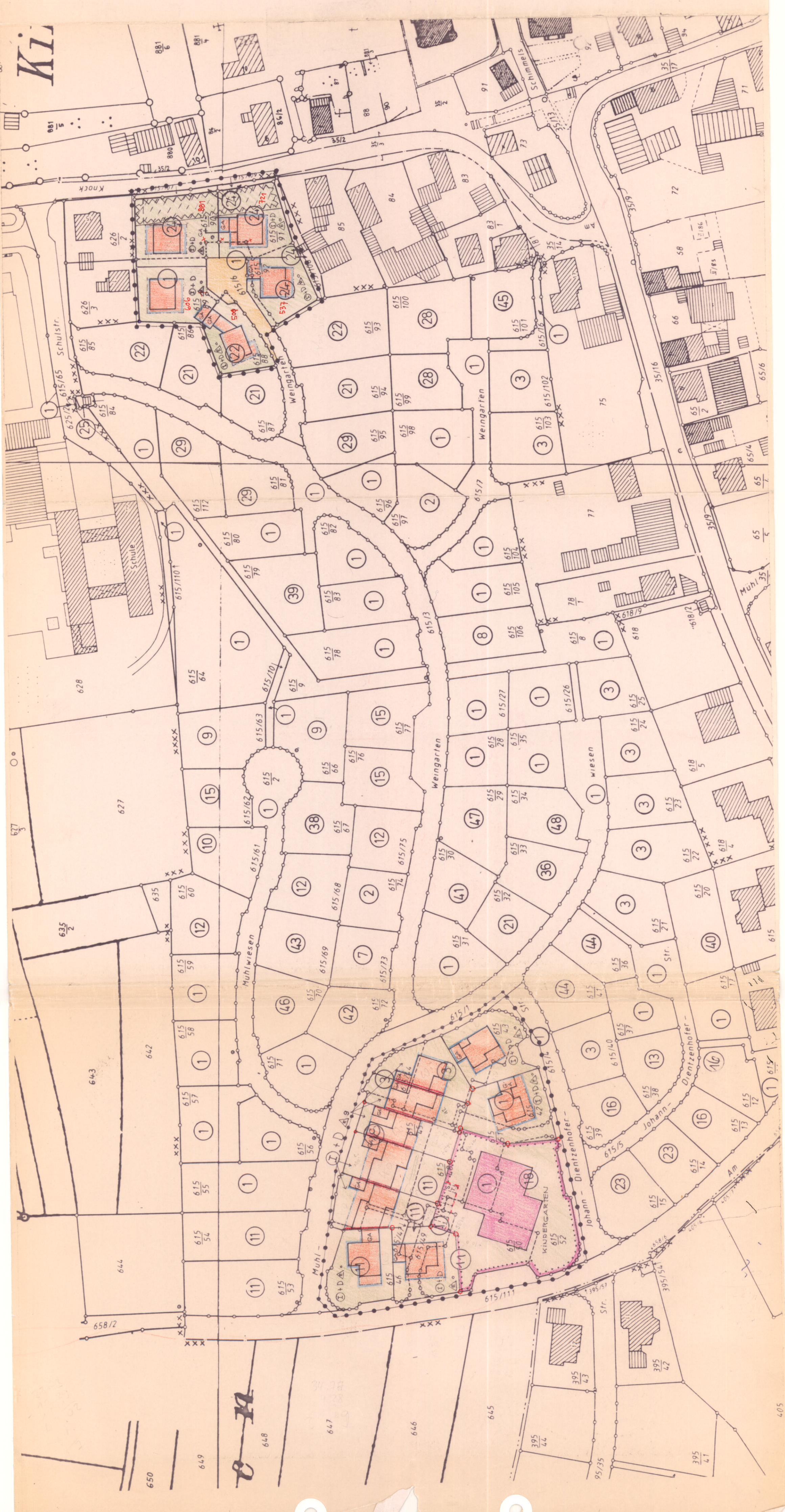
I. Verbindliche Festsetzungen.

Es gelten die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "MÜHLWIESEN", letzte Planung.

Geltungsbereich der von den Änderungen betroffenen Gebiete des Bebauungsplanes "MÜHLWIESEN" in den Bauabschnitten: I + II.

= II als Höchstgrenze wobei das I. Vollgeschoss nur im DG entstehen darf. Nur Einzelhäuser zulässig. Offene Bauweise.

= II. als Höchstgrenze wobei das II. Vollgeschoss nur im DG entstehen darf. Nur Einzelhäuser zulässig. Geschlossene Bauweise.



= Baugrenze

= Baulinie zwingend.

= Fläche für Gemein-Bedarf

= Flächen die von Bebauung freizuhalten sind.

= Straßenverkehrsflächen.

II. Hinweise:

Es entfällt der Absatz über das Wohnbau-land im I. Bauabschnitt innerhalb der Grenzen für unterschiedliche Nutzung.

Dieses Gebiet ist im SW-Bereich für den Neubau des Kindertagesstätten vorgesehen. Das Rest-gebiet bleibt Wohnbau.

Die Dachgestaltung für den Kindergarten ist freigestellt und wird von der Gemeinde und den beauftragten Architekten festgelegt. Sonst gelten die Hinweise wie im Bebauungsplan "MÜHLWIESEN".

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MÜHLWIESEN

Die Gemeinde Litzendorf hat mit Schreiben vom 20.11.1988 den Bebauungsplan dem Landratamt Bamberg gemäß § 11 BauGB angezeigt. Der Landratamt Bamberg hat mit Schreiben vom 23.1.89 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich in Mittelungsblatt der Gemeinde Litzendorf vom 03.02.89 bekanntgemacht.

Der Gemeinderat Litzendorf hat in der Sitzung vom 03.02.89 im Rahmen der Gemeinde Sitzung gem. § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht aus. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft getreten.

Der Gemeinderat Litzendorf hat in der Sitzung vom 24.10.1988 die Bebauungsplan-Änderung beschlossen.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekanntgemacht.

LITZENDORF, den 24.10.1988
1. Bürgermeister

LITZENDORF, den 24.10.1988
1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Legt von 15.11.1988 bis einschließlich 15.12.1988 im Rathaus Litzendorf und im Gemeinderat vom 22.11.1988 bis 15.12.1988 und der Bekanntmachung im Mittelungsblatt vom 15.12.1988.

LITZENDORF, den 24.10.1988
1. Bürgermeister

LITZENDORF, den 24.10.1988
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Litzendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

LITZENDORF, den 20.10.1988
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MÜHLWIESEN
GEMEINDE Litzendorf vom 16. Februar 1984.

ÄNDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
vom 12.06.1988

ENTWURF: 1:1000

Architekt:
ARND SCHWEMMER
AM SÜDRING 4 - TELEFON 09366 1325
8618 ST. ULLENBACH-LEESTEN

